

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter *Ausgabe*

Nr. 38

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Gelbforderungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln,
den 23. September 1927.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Denloerwall 1. Telefonruf West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

28. Jahrg.

Neue Wirtschaftsethik.

Der Kapitalismus als Wirtschaftssystem und Mechanismus hat ohne Zweifel die deutsche Wirtschaft auf eine mächtige Höhe entwickelt und den Massen eine steigende Lebenshaltung ermöglicht; über hinreichende innere, seelische Bindungen zwischen den durch ihn teilweise entwurzelten Menschen hat er nicht zu schaffen vermocht. Ebenso wenig hat dies die Sozialdemokratie zu vollbringen gewußt, weil auch der Sozialismus schließlich als Staatssozialismus oder Verteilungskommunismus nicht einmal zu einem Mechanismus wurde, sondern eine blutlose Idee blieb, zu deren Verwirklichung die Partei trotz nicht ungünstiger Möglichkeiten nach dem Krieg nicht die Kraft fand.

Von der Wirtschaft muß das deutsche Volk aber leben; aus ihr muß es die Mittel zu gewinnen suchen, um einmal vordem nicht gekappte innere und äußere Wiedergutmachungen zu leisten, die man nach dem verlorenen Kriege auf Grund des Dawespakts von uns verlangt, sodann aber dem deutschen Volke und hier in vorderster Linie seiner Arbeiterschaft wieder zu den Lebensmöglichkeiten zu verhelfen, die es sich zurückwünscht. Diese Notwendigkeiten bedingen vor allem auch eine starke innere Willensanstrengung. Sie müssen, da der Kapitalismus und erst recht der Sozialismus eine solche insbesondere bei den Massen auszulösen, ihrer Natur nach nicht fähig wären, aus einer neuen Idee gewonnen werden, nämlich der des Dienstes am Ganzen. In die gesamte Menschheit muß die Einsicht und der Wille zur Verwirklichung dieser Einsicht einziehen, daß der einzelne in allen seinen, auch noch so selbständig scheinenden Handlungen und Betätigungen wirtschaftlicher Art ein Glied der Wirtschaftsgemeinschaft ist, und daß diese Mitgliedschaft von ihm ebensoviel verlangt, wie sie ihm gibt oder zu geben befreit ist. Damit gelangen wir auch erst zu einer wirklichen sozialen Volksgemeinschaft. Sozial bedeutet dann aber nicht mehr in erster Linie nehmen, empfangen, sondern auch geben, sich verpflichtet fühlen, der Allgemeinheit dienen, der Volksgemeinschaft opfern.

Das alles bedingt eine innere Umstellung der Glieder der Wirtschaft als Unternehmer, Arbeitnehmer, Verbraucher. Der Unternehmer von heute darf nicht, wie früher, seine Aufgaben überwiegend oder ausschließlich privatwirtschaftlich auffassen und betätigen, sondern er muß ebenso sehr volkswirtschaftlich handeln. Der Unternehmer muß sich entschließen, vom rein privatwirtschaftlichen Denken zum volkswirtschaftlichen überzugehen. Der Nachkriegsunternehmer muß sich als Wirtschaftsführer bewußt werden, daß er der Allgemeinheit mehr zu sein hat als der Warenherzeuger, Kaufmann und Arbeitgeber der Vorkriegszeit. In der Gegenwart, die von jedem Staatsbürger die höchste Hingabe und Opferwilligkeit erwartet, geht es nicht mehr an, das Werk, den Betrieb lediglich als ein Geschäft zu betrachten, in welchem der Unternehmer allein Herr und Meister ist, an dem er verdient. Das Werk soll gewiß seinen Besitzer und Leiter ernähren, aber ebenso sehr ein Mittel sein, das der Allgemeinheit, der Wiedergutmachung, der Wiederbefreiung dient. Im Werk soll der Besitzer oder Leiter ein wahrer Wirtschaftsführer, nicht mehr ein absoluter Herr sein. Heute ist das Unternehmen nicht mehr nur ein privater Betrieb, nicht mehr Selbstzweck; der Unternehmer sich selbst Gesetz, sondern er ist den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft unterworfen.

Verlangen wir — vgl. auch meine vor kurzem erschienene Schrift: „Grundfragen deutscher Industrie- und Wirtschaftspolitik“ (M. Glöckner, 1927). — vom Unternehmer und Werkleiter, daß er seine Tätigkeit ausübt aus dem Berufs- und Dienstgedanken heraus, so muß ein gleiches erwartet werden von dem Arbeiter, sei es nun, ob er Arbeiter, Angestellter oder Beamter ist. In diese, nämlich dem Volksganzen, der nationalen Volksgemeinschaft, der Volkswirtschaft muß das Leitmotiv seines gesamten Handelns sein. Die Stellung des einzelnen in der Wirtschaft, ob sie hoch oder niedrig sei, verhilft dabei nichts. Die Arbeit des letzten Holzarbeiters kann in einem Betrieb als einem geschlossenen

Ganzen ebenso wenig entbehrt werden wie diejenige des kaufmännischen und technischen Leiters oder irgendeines sonstigen Mitarbeiters. Auch sie ist ein Beruf, der pflichtgemäß ausgeübt werden muß und ein Glied in der Kette all jener Vorrichtungen, die das ganze Erzeugnis entstehen lassen. Der vom Berufsgeist erfüllte Arbeitnehmer wird auch die weniger angenehme Arbeit als Dienst am Ganzen auf sich nehmen, er wird auf saubere Arbeit Wert legen, nicht bloß weil das eine Ehrensache ist, sondern weil er weiß, daß diese Art von Arbeit von jeder deutsche Art war, weil er gelernt hat, daß dieser Arbeit unser Vaterland vor dem Kriege seinen großen Aufschwung sowie teilweise das Wohlergehen seiner Bevölkerung verdankte. Dem vom echten Berufsgeist erfüllten Arbeiter ist auch die harte Arbeit nicht eine Last, sondern eine von Gott ihm eingegebene Pflicht.

Für Stand und Befinden der Wirtschaft sind wir alle, Arbeitnehmer und Unternehmer, nicht bloß als Mitträger der Erzeugung von ausschlaggebender Bedeutung, sondern fast ebenso sehr als Verbraucher, als Konsument der in der eigenen Wirtschaft erzeugten oder im Handelsverkehr vom Ausland eingebrachten Güter. Eine richtige Einstellung des Verbrauchers wird dahin gehen,



Eine gewaltige Macht

der Menschen ist und bleibt die Selbsthilfe. Mache Gebrauch davon in Gemeinschaft mit deinen Gleichgesinnten im Zentralverband christlicher Holzarbeiter.



daß er, auch dann, wenn die Mittel ihm nicht fehlen, nicht alle Wünsche restlos zu befriedigen sucht, sondern in erster Linie die lebenswichtigen, dann vielleicht die lebensnützlichen. Nach Möglichkeit aber sollte er nicht ohne weiteres die nicht lebensnotwendigen Wünsche sich zu erfüllen suchen. Hierher zählen vornehmlich auch die Wünsche einer übertriebenen Teilnahme an dem Ergebnisse der Mode, den Darbietungen des entbehrlichen Genusses und erst recht des Luxus. Durch eine richtige Konsumentenmoral tritt eine solche Regulierung der Volkswirtschaft ein, daß die notwendige und nützliche Erzeugung in den Vordergrund und die Erzeugung nicht unbedingt lebensnotwendiger Dinge in den Hintergrund tritt. Das ist besonders notwendig in einer Volkswirtschaft, die wie die deutsche den inneren Ausgleich noch nicht wieder gefunden hat und in welcher im Interesse einer gesunden Handels- und Zahlungsbilanz vor allem eine überflüssige Einfuhr zu bekämpfen ist. Das alles ist Sache einer vernünftigen Wirtschaftspolitik seitens des Staates und einer disziplinierten Konsumentenmoral, um deren Weckung die Ständesorganisationen und Verbrauchergenossenschaften sich verdient machen können.

Dafür, daß Wirtschaft nicht lediglich mehr Privatsache ist, ihre Regulierung nach altliberaler Auffassung den ökonomischen Gesetzen oder dem einzelnen Individuum überlassen bleiben darf, bietet auch die Praxis Belege. Die technische und organisatorische Betriebsgestaltung, die früher als absolute Privatsache des Unternehmers galt, ist heute der gesellschaftlichen und öffentlichen Kontrolle unterworfen. Der Feldzug des amerikanischen Wirtschaftsministers Hoover gegen die industrielle Verschwendung infolge der wirtschaftlichen Verlustquellen, die staatliche Unterstützung und Förderung des Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit, des Normenausschusses der deutschen Industrie und anderer Bestrebungen, die auf Typisierung und Standardisierung gerichtet sind, sind produktionsfördernde gesellschaftliche Regelungen auf Gebieten, wo die rein ökonomische Gesetzmäßigkeit versagt. Die Rationalisierung wird damit zu einer öffentlichen Angelegenheit im Dienste sozialer Volkswirtschaft.

Dr. v. d. B.

Lohn- und Tarifbewegung in der Südwestdeutschen Bürstenindustrie.

In Nr. 19 unserer Verbandszeitung brachten wir einen Artikel, der sich mit der zukünftigen Lohn- und Tarifpolitik in der deutschen Bürstenindustrie befaßte. Die Generalversammlung des Reichverbandes Deutscher Bürstenfabriken E. V. in Leipzig am 7. Mai 1927, in der bekanntlich im 3. Teil zur Tagesordnung gestellt worden ist: „Die künftige Lohn- und Tarifpolitik des Reichverbandes“, sollte dazu dienen, auf tarif- und lohnpolitischem Gebiet eine Einheit herzustellen. Nach uns zugegangenen Mitteilungen kam eine Einigung nicht zustande. Interessant und lehrreich für unsere Bürsten- und Pinselarbeiter dürften die Beweggründe sein, die von den Firmen und ihren Vertretern angeführt wurden, warum keine Einigung erzielt werden konnte. Eine Reihe von Firmen, darunter einige sehr bedeutende Mitglieder des Reichverbandes erklärten, wenn der Reichverband sich lohn- und tarifpolitisch betätigen würde, und sie dadurch gezwungen wären, mit den Gewerkschaftsführern verhandeln zu müssen, oder als Folgen tarifpolitischer Betätigung sich ergeben würde, daß sie mit ihren Betrieben unter die Lohn- und Tarifabkommen fallen, so wären sie sofort gezwungen, aus dem Reichverband auszutreten. Es wurde von diesen Firmen und ihren Vertretern zur Begründung ausgeführt, daß sie so besser fahren, wenn sie mit ihrer Arbeiterschaft selber allein verhandeln, ohne Gewerkschaftsführer. Sie hätten voriges Jahr keinen Urlaub zu geben brauchen und brauchen auch in diesem Jahre keinen geben. Auch mit den Löhnen und Akkorden seien sie bedeutend niedriger dabei angekommen als die einzelnen Lohnabkommen vorsehen. Ihre Arbeiterschaft hätte mehr Verständnis für die Notlage der Industrie gezeigt, als die Gewerkschaftsführer und würden sich mit weniger zufrieden geben. (Anmerkung: Soll wohl heißen: mußten sich zufrieden geben. — Was sagen die Arbeitgeber, die immer behaupten, die Gewerkschaften haben keinen Wert.)

In der Südwestdeutschen Bürstenindustrie hatten wir am 2. Mai 1927 vor dem Schlichtungsausschuß Freiburg mit Rücksicht auf die Tagung der Arbeitgeber in Leipzig am 7. Mai nur ein kurzfristiges Lohnabkommen getroffen. Die endgültige Regelung der Tarif- und Lohnfragen wurde zurückgestellt, um dem Reichverband nicht im voraus Schwierigkeiten zu bereiten bei Erledigung seiner Tagesordnung und dem Versuch, eine Einheit auf lohn- und tarifpolitischem Gebiet herstellen zu können. Unsere Bereitwilligkeit wurde aber schlecht gedankt. Nachdem wir bereits angeführt eine Einigung unter den Arbeitgebern nicht zustande kam, reichten wir am 9. Juni nach Ablauf der Kündigungsfrist des kurzfristigen Lohnabkommens die Forderungen mit dem Deutschen Holzarbeiterverband gemeinsam ein an den Verband Südwestdeutscher Bürsten- und Pinselindustrieller E. V. Freiburg, der als ein Unterverband im Reichverband zählt. (Die Leitung des Reichverbandes wie des Verbandes Südwestdeutscher Bürsten- und Pinselindustrieller als Unterverband, liegt bei einer Person in Händen des Syndikus Herrn Dr. Grüb.) Dem südwestdeutschen Verband wurde ein neuer Vertrag zugestellt, weil derselbe den alten Vertrag am 31. Dezember 1926 gekündigt hatte. Ebenso wurden ihm die Forderungen auf Festsetzung von neuen Löhnen und Akkordätzen unterbreitet mit der Bitte um Ansetzung eines Termins zum 23. Juni 1927. Der südwestdeutsche Verband gab uns hierauf bis zu dem angesetzten Termin keine Antwort. Auf persönliches Vorstelligwerden beim Syndikus entschuldigte man sich, keine Zeit gehabt zu haben um einzuladen. Wir legten als Verhandlungstermin dann den 28. Juni fest. Auch zu diesem Termin erfolgte keine Einladung. Auf abermaliges Vorstelligwerden erklärte der Syndikus, mit den Arbeitgebern in Pforzheim und Stuttgart nochmals persönlich Stellung nehmen zu müssen, weil zu große Schwierigkeiten vorhanden seien, die Herren zusammenzubringen. Es wurde aber versichert, daß der 4. Juli endgültig und bestimmt als Verhandlungstermin zu betrachten sei. Die Einladungen erfolgten. Zwei Tage nach dieser Aussprache wurde bekannt, daß die Arbeitgeber in

Codtnau, die im südwestdeutschen Verband die erste Geige spielen, in einer Sitzung beschlossen hätten, überhaupt nicht mit den Gewerkschaftsführern zu verhandeln. Bei dieser Beschlussfassung soll der Syndikus selbst mit anwesend gewesen sein. Auf persönliche Anfrage wurde vom Syndikus bestätigt, daß die Arbeitgeber in Codtnau in einer Sitzung tatsächlich diesen Beschluß gefaßt haben. Diese plötzliche Umstellung im Arbeitgeberlager in Codtnau läßt sich auf ihre Tagung in Leipzig zurückführen. Wahrscheinlich wurden sie von den Ausführungen der oben genannten Arbeitgeber ebenfalls von dem Gedanken befeelt, daß auch für das südwestdeutsche Gebiet die Zeit gekommen sei, unter Ausschaltung der Arbeitnehmerorganisationen und der Gewerkschaftsführer in ihren Betrieben allein mit der Arbeiterschaft verhandeln zu können. Bei diesem Versuch hatten die Arbeitgeber aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Unsere Dürstenerarbeiterschaft in Codtnau ist kein willensloses Element, wie man es in dieser Branche leider noch an manchen Orten antrifft; sondern es sind geschulte Gewerkschaftler, die verstehen ihre Interessen zu wahren und Disziplin zu halten.

Durch die Umstellung im Arbeitgeberlager waren wir gezwungen, sofort den Schlichtungsausschuß Freiburg anrufen. Derselbe fällt am 6. Juli einen Schiedspruch. Als Lohnerhöhung sah der Schiedspruch vor bis 31. März 1927 in der Spitze jeder Ortsklasse 3 Pfg. Aus dem Vertragsentwurf griff der Schlichtungsausschuß nur den Urlaub heraus und fällt einen Schiedspruch, der besagt, bis zur endgültigen Regelung des Urlaubs im künftigen Mantelvertrag treten die Urlaubsbestimmungen der Vereinbarung vom 2. Juli 1926 auch für 1927 in Kraft. Er fügte diesem Schiedspruch einen Beschluß bei, worin gesagt wurde, daß der Schlichtungsausschuß auf Antrag auch über diesen Punkt eine Entscheidung treffen werde, wenn eine endgültige Einigung bis 6. August 1927 nicht zustande gekommen sei. Ebenso auch über die anderen strittigen Punkte.

Wir haben diesen Schiedspruch in der Verhandlungskommission sofort abgelehnt, weil wir nicht zugeben konnten, daß Urlaubsbestimmungen, die im vergangenen Jahr in Anbetracht der Krise als Sonderbestimmung vereinbart wurden, auch für 1927 nochmals in Kraft treten sollen. Bei der Sondervereinbarung von 1926 über den Urlaub waren alle Arbeiter und Arbeiterinnen unter 20 Jahren von der Kautzierung des Urlaubs ausgeschlossen worden. Die Arbeitgeber legten den größten Wert hierauf, daß diese Bestimmung auch weiter beibehalten wird. Die Kollegenschaft in Codtnau stellte sich hinter die Verhandlungskommission und erklärte sich mit der Handlungsweise derselben einverstanden. Durch das Verhalten der Arbeitgeber einerseits und andererseits die Unannehmlichkeit des Schiedspruches hatte sich die Situation so verschärft, daß beschlossen wurde, diese Angelegenheit auf dem Wege des Kampfes zum Austrag zu bringen.

Die Arbeitgeber in Codtnau hatten in einer Sitzung erst beschlossen, da der Schiedspruch in der Urlaubsfrage ihnen Rechnung trug, denselben anzunehmen. Durch den Streikbeschluß der Arbeiterschaft gaben sie vor dem Schlichtungsausschuß dann die Erklärung ab, daß auch sie den Schiedspruch ablehnen. Der aus dieser Situation heraus sich entwickelnde Kampf dauerte über 9 Wochen, bis dann durch eine Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums es möglich war, den Kampf beenden zu können. Der Kampf beschränkte sich zunächst auf zwei Großbetriebe, später erstreckte er sich noch auf einen weiteren Großbetrieb in Codtnau. In der Zwischenzeit wurden 3 Instanzenwege beschritten, die aber keine Entscheidung brachten, weil die Arbeitgeber jedes Entgegenkommen ablehnten. Auch die Bemühungen des badischen Landes-Schlichters und seines Stellvertreters blieben erfolglos.

Die Arbeitgeber in Codtnau versuchten während des neuwöchigen Kampfes die Arbeiterschaft dadurch irre zu machen, daß in der Presse die Gewerkschaftsführer gegen die Arbeiter angespielt wurden. Auch an Einschüchterungsversuchen durch allerhand Bekanntmachungen in der Presse hat es nicht gefehlt. Wir werden in einem späteren Artikel auf einige Ausführungen der Arbeitgeber in der Presse noch zurückkommen. Alle Versuche der Arbeitgeber, die Streikenden zum Umfali bewegen zu können, scheiterten an der geschlossenen, disziplinierten, ruhigen und fasslichen Haltung der Kollegen und Kolleginnen. Die Dürstener- und Diefelarbeiten Südbadenslandes haben der Dürstenerarbeiterschaft in Codtnau den Dank dafür, daß sie durch ihr opfermütiges Anhalten in diesem Kampf dafür Sorge getragen haben, daß in der südwestdeutschen Dürstener- und Diefelindustrie auch weiterhin unter tariflichen Bestimmungen gearbeitet werden kann.

Josef Mehl

Die Berechtigten-Wähler zum Wahltag der Arbeiterkassen.

(Fortsetzung)
II. Die Vorbereitungen zur Wahl.
Zur Durchführung der Wahl bedarf es einer Wahlleitung, welche das Gesetz in die Hände des Reg-

vorstandes in seiner Gesamtheit delegiert hat. Dabei kann der Vorstand aus Gründen der Vereinfachung der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Vorstandes mit der selbständigen Befähigung des größten Teiles der Wahlgeschäfte beauftragen. Nur in drei Wahlhandlungen ist stets der Gesamtvorstand zuständig; wenn es sich nämlich handelt:
1. um die Beschlussfassung über die Ungültigkeit von eingereichten Vorschlagslisten,
2. um die Feststellung des Wahlergebnisses und
3. um die Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, sofern überhaupt besondere Wählerlisten erstellt werden.

Der Kassenvorstand nimmt seine Tätigkeit als Leiter der Wahl zum Ausschuss auf, indem er als erste aller Wahlhandlungen ein Wahlausschreiben erläßt. Nach den Bestimmungen der vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Musterwahlordnung soll dieses Wahlausschreiben spätestens sechs Wochen, das sind nach der Vorschrift des § 124, Abs. I der Reichsversicherungsordnung 43 Tage vor dem Wahltag, ergehen. Die Bekanntgabe des Ausschreibens hat in der in der Satzung der einzelnen Kasse für sonstige Bekanntmachungen der Kasse festgelegten Art und Weise, sei es durch Veröffentlichung in der Tagespresse, durch Anschlag in den Fabrik- oder Betriebsräumen, an Gemeindefasseln usw. zu erfolgen. Was den Inhalt des Wahlausschreibens anbelangt, so sind in demselben Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl bekanntzugeben. Ferner muß die Veröffentlichung enthalten die Zahl der zu wählenden Vertreter und ihrer Stellvertreter, die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten, die Bekanntgabe, an welchem Ort und zu welcher Tageszeit die gültig zugelassenen Vorschlagslisten zur Einsicht aufliegen, den Hinweis auf das Recht des Wahlausschusses, die Wahlberechtigung und bei Arbeitgebern auch das Stimmrecht zu prüfen und, sofern Wählerlisten aufgestellt werden, die Bekanntgabe, an welchem Ort und zu welcher Stunde diese Listen eingesehen werden können.

Die Grundlage des Wahlverfahrens ist die Wählerliste. Nach der Musterwahlordnung ist es den Krankenkassen freigestellt, ob sie besondere Wählerlisten aufstellen oder ob sie das Mitgliederverzeichnis der Kasse als Wählerliste verwenden wollen. So begrüßenswert die Erstellung einer besonderen Wählerliste an sich auch wäre, in der Praxis, besonders bei großen Kassen, verursacht ihre Erstellung zu umfangreiche Arbeiten und zu hohe Kosten. In der Regel dürfte demnach das an sich bei jeder Kasse vorliegende Arbeitgeber- bzw. Mitgliederverzeichnis die Wählerliste bilden. Für den Fall der Erstellung besonderer Wählerlisten müssen diese zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten aufgelegt werden.

Von größter Wichtigkeit für die Versicherten ist die Aufstellung und Einreichung von Vorschlagslisten. In dieser Hinsicht äußerst beachtlich sind die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1927. Danach ist das bisherige System der Erstellung von Vorschlagslisten auf eine vollständig neue Grundlage gestellt. Während bisher jede beliebige Gruppe von Versicherten Vorschlagslisten aufstellen und einreichen konnte, ist dieses Recht nunmehr von Gesetzeswegen in erster Linie den wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und den Verbänden solcher Vereinigungen übertragen. Sofern also eine derartige wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitern oder Angestellten — gedacht ist dabei wohl an die Gewerkschaften und deren Verbände — Einfluss auf die Verwaltung und Geschäftsführung gewinnen will, hat sie eine Vorschlagsliste zu erstellen und einzureichen.

Die Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen oder deren Verbände bilden den Regelfall. Daneben aber läßt das Gesetz noch Vorschlagslisten zu, die nicht wirtschaftliche Vereinigungen oder deren Verbände oder Einzelpersonen aus den Kreisen der wahlberechtigten Versicherten einreichen. Nur ist in diesem Falle eine Bedingung gestellt. Die Vorschlagslisten von nicht wirtschaftlichen Organisationen oder Einzelpersonen müssen von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, im Gegensatz zu den Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen, die lediglich die Unterschriften der zur Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes gesetzlich berufenen Personen zu tragen haben. Die Zahl der geforderten Unterschriften legt die einzelne Kasse durch die Satzung fest; sie wird in der Regel ziemlich hoch angesetzt sein, um dadurch eine zu große Stimmenzersplitterung zu verhindern. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes eine Vorschlagsliste des Kassenvorstandes selbst, im Gegensatz zu bisher nicht mehr zulässig ist.

Über den Inhalt der Vorschlagsliste ist folgendes zu bemerken:

1. Die einzelnen vorgeschlagenen Bewerber müssen in der Liste unter fortlaufender Nummer aufgeführt sein. Diese Nummerierung ist notwendig, weil durch sie die Reihenfolge der Benennung der Bewerber zum Ausdruck kommen soll.
2. Die Bewerber sind nach Familien- und Rufnamen und Beruf zu bezeichnen, um jeden Zweifel an ihrer Person auszuschalten.
3. Auch der Wohnort des Bewerbers und in den Städten auch seine Wohnadresse ist anzugeben, damit er bei Bedarf jederzeit angeschrieben oder sonstwie erreicht und verständigt werden kann.
4. Unverzüglich ist bei den Wahlen zu den Orts-, Landes- und Innungskrankenkassen auch die genaue Adresse des Arbeitgebers, bei dem der einzelne vorgeschlagene beschäftigt ist, weil die Kasse nur dadurch die Tatsache der Mitgliedschaft des Bewerbers prüfen und feststellen kann. Soweit sich in der Liste Selbstversicherte oder freiwillige Mitglieder befinden, genügt an Stelle des Namens des Arbeitgebers der kurze Vermerk „Selbstversicherte“ bzw. „Freiwilliges Mitglied“.
5. Die Vorschlagslisten müssen, wie bereits oben ausgeführt, unterzeichnet sein.
6. Nachdem die Möglichkeit besteht, daß in den eingereichten Vorschlagslisten Unzulänglichkeiten enthalten sind, ist in jeder Vorschlagsliste ein Vertreter der Vorschlagsliste, der sogenannte Listenvertreter,

sonne ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu benennen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter der Vorschlagsliste, und soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Als Vertreter von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen oder deren Verbände gilt jeder Unterzeichner der Liste. Der Listenvertreter ist berechtigt, doch auch verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

7. Um zu verhindern, daß nicht wahllose Personen vorgeschlagen werden, die letzten Endes überhaupt nicht gewählt werden wollen, haben sämtliche in die Liste aufgenommenen Bewerber eine schriftliche Erklärung zu abzugeben, des Inhaltes, daß sie zur Annahme der Wahl bereit sind. Diese Erklärungen über die Bereitwilligkeit zur Wahlannahme sind gleichzeitig mit der Vorschlagsliste einzureichen.

8. Die einzelne Vorschlagsliste darf höchstens dreimal so viele Bewerber auführen, als nach dem Wahlausschreiben Vertreter gewählt werden. Wären beispielsweise lediglich Vertreter zu wählen, so dürften die einzelnen Vorschlagslisten 180 Bewerber enthalten. Enthielte in diesem Falle eine Liste mehr vorgeschlagene, so müßten alle diejenigen Bewerber gestrichen werden, deren Namen den 180. Bewerber in der Liste folgen. Ist die Vorschlagsliste unter Beachtung vorangeführter Vorschriften erstellt, so ist sie dem Vorstand der Kasse einzureichen. Dabei ist frühester Termin zur Einreichung der Liste der Bekanntmachung des Wahlausschreibens und spätester Zeitpunkt vier Wochen vor der Wahl, das heißt der 29. Tag vor dem Wahltag.

Dem Kassenvorstand als Wahlleiter obliegt die Pflicht, die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen und zu prüfen. Ergeben sich dabei Anstände, etwa dadurch, daß die Personalien von vorgeschlagenen nicht stimmen oder dadurch, daß die nötigen Unterschriften oder Erklärungen fehlen usw., so hat der Wahlleiter mit dem Listenvorstand behufs Beseitigung der Mängel in Verbindung zu treten und zwar alsbald; dann die Behebung der Beanstandungen muß spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist mit Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag erfolgt sein.

Vorschlagslisten, die verspätet, das heißt nach dem 29. Tage vor dem Wahltag eingereicht werden, oder Listen, die nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen oder in denen die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, müssen durch die Wahlleitung als unzulässig erklärt werden, sofern diese Mängel nicht rechtzeitig beseitigt werden.

Die als gültig vom Kassenvorstand anerkannten Vorschlagslisten sind zur Einsicht der Versicherten aufzulegen. Dies kann erfolgen durch Auflegen im Kassenraum während der Büroarbeitsstunden oder durch Veröffentlichung in der Presse, ebenso durch Aushang an den Gemeindefasseln oder in den Betriebsräumen.

Die Musterwahlordnung sieht auch die Möglichkeit einer Verbindung von Vorschlagslisten vor. Diese besteht darin, daß zwei oder mehrere Vorschlagslisten in der Weise mit einander verbunden werden, daß sie anderen Listen gegenüber als eine einzige anzusehen und zu behandeln sind. Angenommen, es werden drei Listen A, B und C eingereicht, von denen B nach der Zahl der hinter ihr stehenden Wähler stärker ist als bei A und C, so können sich die Listen A und C verbinden, als wären sie eine Liste. Diese Bestimmung erklärt sich aus dem Umstand, daß die Ausschusswahlen der Krankenkassen auf dem System der Verhältniswahl aufgebaut sind, wodurch es auch Minderheitsparteien ermöglicht werden soll, ihre Vertreter in die Kassenorgane zu entsenden. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sich eine Verbindung empfiehlt, liegt im einzelnen Falle bei den betreffenden Wählergruppen. Die Erklärung der Verbindung von Vorschlagslisten muß beim Wahlleiter abgegeben werden und zwar spätestens mit dem Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag, sofern die Satzung bzw. die Wahlordnung der Kasse eine Listenverbindung überhaupt zuläßt.

(Schluß folgt.)

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 18. bis 24. September 1927 der 30. Wochenbeitrag im Jahre 1927 fällig ist.

Kassenunterstützung. Beim Auszahlen von Kassenunterstützung ist streng darauf zu achten, daß die Mitgliedsbücher in Ordnung sind. Wer sich bei der letzten Zahlung nicht abgemeldet hat, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Gewerkschaftliches.

Erfolge unserer Rechtschutzarbeit.

Seitdem die neuen Arbeitsgerichte bestehen, hat den Verbandsmitgliedern gewährte Rechtschutz eine noch größere Bedeutung wie vorher. Es besteht heute die Möglichkeit, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, vor den Arbeitsgerichten zur Entscheidung zu bringen, während vorher viele Prozesse bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht werden mußten. Die lange Dauer der Prozessführung bei den ordentlichen Gerichten und ein gewisses Mißtrauen diesen Gerichten gegenüber hat in sehr vielen Fällen dazu beigetragen, daß die Arbeiter lieber auf einen Ausbruch verzichteten, als den Rechtsstreit vor Gericht anzutragen.

Wir haben wiederholt in unserem Verbandsorgan über die Rechtsschutttätigkeit unserer Verbandsangestellten berichtet. In den letzten beiden Monaten ist die Zahl der Fälle, in denen unsere Angestellten die Vertretung der Kollegen vor Gericht vornehmen mußten, ganz bedeutend gestiegen.

In der Zahlstelle Düsseldorf wurden allein zwölf Fälle vor Gericht ausgetragen, und für die Kollegen die Summe von 743 Mark herausgeholt. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Klagen auf Zahlung rückständigen Lohnes und auf Gewährung von Ferien.

Noch größer ist die Zahl der Streitfälle, die von der Zahlstelle München beim Arbeitsgericht anhängig gemacht und dort zur Entscheidung gebracht wurden. Auch hier waren es in der Hauptsache Streitigkeiten, die sich wegen ungenügender Lohnzahlung oder Nichtgewährung von Ferien ergeben hatten. In 19 anhängig gemachten Fällen erhielten die beteiligten Kollegen durch Vergleich oder Urteil die Summe von 536 Mark.

In Hannover wurde gegen den Arbeitgeber des Kollegen K. auf Zahlung von 50 Mark rückständigen Lohn geklagt und dem Kollegen dieser Betrag auch zugesprochen.

Eine beim Arbeitsgericht in Hildesheim anhängig gemachte Klage führte zur Einigung zwischen den Beteiligten. Unser Kollege erhielt die verlangten 25 Mark.

Am Arbeitsgericht in Rheine wurden für einen dortigen Kollegen 3 Tage Ferien eingeklagt. Als Entgelt sprach das Gericht dem Kollegen den Betrag von 20 Mark zu.

In Berlin hatte der Kollege W. bei seinem Arbeitgeber eine restliche Lohnsumme von rund 460 Mark zu beanspruchen. Trotz getroffener Vereinbarung auf Zahlung in wöchentlichen Raten wurde vom Arbeitgeber die Zahlungspflicht nicht erfüllt. Eine Klage beim Arbeitsgericht mit nachfolgender Urteilsvollstreckung führte dazu, daß dem Kollegen in kurzer Zeit der Betrag von 450 Mark gesichert war.

Der Kollege R. in Berlin war bei seiner Firma über ein halbes Jahr beschäftigt und erfolgte dann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Firma gehörte keinem Arbeitgeberverband an und weigerte sich deshalb, den Lohn für Urlaub zur Auszahlung zu bringen. Der Tarifvertrag, der für die Firma maßgebend war, ist für allgemein verbindlich erklärt. Gültige Verhandlungen mit der Firma führten zu keinem Erfolg und wurde deshalb beim Arbeitsgericht Klage erhoben. Obwohl der Kollege im Vorjahre bei seiner Einstellung infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse auf seinen Urlaub Verzicht geleistet hatte, so wurde dennoch die Firma verurteilt, dem Kollegen den Arbeitslohn für 3 Tage = 22,60 Mark als Ferientgelt zur Auszahlung zu bringen.

Der Tischler P. in Berlin war bei seiner Firma über ein halbes Jahr mit Unterbrechungen, die durch Arbeitslosigkeit und Krankheit verursacht waren, beschäftigt. Die Firma verweigerte ebenfalls die Auszahlung des Urlaubsgeldes. Ferner schuldete sie dem Kollegen noch den Betrag von 77,60 Mark. Da ebenfalls Verhandlungen zu keinem Erfolg führten, wurde durch den Gauleiter Klage beim Arbeitsgericht erhoben. Das Gericht entschied: Die Firma wird zur Zahlung der Summe von 99,20 Mark für Ferientgelt und rückständigen Lohn verurteilt.

Am Arbeitsgericht in Bielefeld wurde gegen die Firma G. geklagt, weil sie zwei Kollegen zu Unrecht entlassen hatte. Es wurden den Kollegen 30 bzw. 20 Mark als Schadenersatz zugesprochen und außerdem wegen untertariflicher Entlohnung ein Betrag von 40 bzw. 30 Mark.

In der Zahlstelle Münster wurden 3 Klagen anhängig gemacht, die den beteiligten Kollegen den Betrag von 60 Mark einbrachten.

Am Arbeitsgericht in Rheine wurde dem Kollegen K. der Betrag von 297 Mark zugesprochen.

Dieser Auszug aus der Rechtsschutttätigkeit unserer Verbandsangestellten zeigt, wie zweckmäßig die gewerkschaftliche Organisation ist, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Weil die Unorganisierten keine Aufklärung in Versammlungen oder durch ein Verbandsorgan erhalten, können sie ihre Rechte überhaupt nicht oder wissen sich nicht zu helfen. Während eines Jahres wird in Tausenden von Fällen den Verbandsmitgliedern durch die Rechtsschutttätigkeit der Verbandsangestellten geholfen.

3. Bundestag des Deutschen Werkmeister-Bundes, Stuttgart.

Der dem christlich-nationalen Deutschen Werkmeister-Bund angegeschlossene Deutsche Werkmeister-Bund, Sitz Essen, hielt vom 3. bis 5. September in Mannheim seinen 3. ordentlichen Bundestag ab. Der Begründungsabend brachte u. a. Ansprachen von Vertretern aus Polnisch-Oberschlesien und dem Saargebiet, die ein Creuegelbndnis für das deutsche Vaterland ablegten. Am Sonntag Vormittag fand eine überaus gut besuchte und glänzende verkaufene öffentliche Kundgebung des christlich-nationalen Werkmeister-

tags" statt, an dem zahlreiche Vertreter der Behörden und anderer Organisationen teilnahmen. Reichskanzler Dr. Marx, Reichs- und Landesminister, sowie zahlreiche Abgeordnete hatten Begrüßungstelegramme gesandt. Als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sprach Herr Brost, Berlin, vom Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften. In seinen Ausführungen ging er auch auf die auf der Frankfurter Industrietagung gehaltenen Reden ein und betonte, daß gegenüber der in Frankfurt erhobenen Forderung nach Freiheit des Unternehmers die Arbeitnehmererschaft gerade die Aufrichtung von Schranken zum Schutze des Menschen fordern muß. Der in Frankfurt als belanglos hingestellte Unterschied in der Lebenshaltung zwischen Unternehmer, Angestellten und Arbeiter erzeuge gerade die sozialen Spannungen, die durch Zusammenarbeit auf dem Boden der Gleichberechtigung und durch Freiheit des Aufstieges gemildert werden müssen.

Das erste Referat hielt der Hauptgeschäftsführer Effelsberg vom Deutschen Werkmeister-Bund über „Unser Weg und unser Ziel“. Er betonte erneut die Bereitschaft zur Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Basis gegenseitiger Achtung. An die Stelle des Machtverhältnisses muß ein Rechtsverhältnis freier Menschen

Halte die Mitgliedsbücher in Ordnung.

In letzter Zeit sind wiederholt Anträge auf Unternehmungen gestellt worden von Mitgliedern, deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung waren. Die Unordnung in den Mitgliedsbüchern, das Fehlen von Marken usw., wird dann meist einem Vertrauensmann, der nicht regelmäßig kassiert habe oder dem Orskassierer, der nachlässig gewesen, in die Schuhe geschoben.

Demgegenüber wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Mitglied für sein Mitgliedsbuch selbst verantwortlich ist. Wessen Buch nicht in Ordnung ist, kann keine Unternehmung beanspruchen. Nachträgliche Ansreden und sogar Drohungen mit Austritt sind daher völlig zwecklos. Jedes Mitglied hat es selbst in der Hand, sein Mitgliedsbuch in Ordnung zu halten und so aufzubewahren, daß es nicht beschädigt wird.

Bei den demnächst in Kraft tretenden höheren Unternehmungen, insbesondere der Invalidenunterstützung, muß erst recht darauf gesehen werden, daß die Mitgliedsbücher der Antragsteller in tadelloser Ordnung sind.

treten, das nach seelischen Bindungen sucht. Da nur eine von Arbeitsfreude befeelte Arbeitnehmererschaft eine ertragreiche Wirtschaft gewährleistet, forderte er für die Arbeitnehmer als Mitträger dieser Wirtschaft Mitbestimmung, Mitbesitz und Mitverantwortung. Er wies darauf hin, daß die beiden letzten Jahre trotz der wirtschaftlichen Rückschläge in sozialpolitischer Hinsicht Lichtblicke gebracht haben und widmete dem Reichsarbeitsminister Dr. Brauns besondere Worte des Dankes. Als dringendes sozialpolitisches Problem bezeichnete er die endgültige Regelung der Arbeitszeit unter Festhaltung am Achtstundentag, unter grundsätzlicher Bereitschaft in Stunden der Not für Volk und Vaterland auf Grund besonderer Vereinbarung, länger zu arbeiten. Kündigungsschutz für die älteren Arbeitnehmer, Aufwertung der Werkpensionskassen, zwei besonders dringende Fragen, sind Gegenstand von Denkschriften. Der Redner des D. W. B. betonte die Notwendigkeit der Erhaltung der Angestelltenversicherung, Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre, Steigerung der Leistungen und Ausbau des Heilverfahrens, evtl. durch mäßige Steigerung der Beiträge. Er wies auf die weltanschauliche Grundlage der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung hin und betonte, daß der Deutsche Werkmeister-Bund keine Massenorganisation ist. Er stellte unter starker Ablehnung des Klassenkampfes den Gemeinschaftsgedanken in den Vordergrund mit dem Hinweis, daß seelische Eigenkraft entscheidender ist als zahlenmäßige Überlegenheit. Die positive Haltung zu Staat und Nation läßt die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung als einen wesentlichen Faktor im heutigen Volksstaat erscheinen und wird sie zu weiteren Erfolgen führen.

Sodann hielt der Reichstagsabgeordnete, Prof. Dr. Veffauer, einen ausgezeichneten Vortrag über „Der Werkmeister in der deutschen Wirtschaft“.

In der Vertretertagung wurde eine Entschlie- f u n g angenommen, aus der wir die folgenden Ab- f ä h e herausgreifen:

„Nach wie vor auf dem Boden christlich-nationaler Welt- und Wirtschaftsauffassung stehend, erstreben wir auch weiterhin eine deutsche Volks- und Wirtschafts-gemeinschaft, die nicht nur allen Volksangehörigen dauernde Befriedigung ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse gewährleistet, sondern auch der deutschen Arbeitnehmererschaft und ihren Berufsverbänden ein volles Mitbestimmungsrecht auf allen Gebieten des Volks- und Wirtschaftslebens einräumt.“

Wir begrüßen die in den letzten Jahren unter der bewährten Führung des Herrn Reichsarbeitsministers und der sozialgesinnten Fraktionen des Reichstags erzielten Fortschritte auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung und wünschen den beschleunigten weiteren Ausbau des deut-

lichen Arbeits- und Wirtschaftsrechtes auf dem in der Reichsoberfassung vorgezeichneten Wege.

Wir fordern den Ausbau des Rechtes der Kollektivverträge unter Festhaltung an der tariflichen Unabdingbarkeit, der Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen und der Allgemeinverbindlichkeits-erklärung von Tarifverträgen und unter Gewährleistung ausreichender, eine allmähliche Kapitalbildung ermöglichender Gehälter.

Die Berechtigung vernünftiger Rationalisierungsmaßnahmen anerkennend, wehren wir uns gegen eine einseitige Abwälzung der Wirtschaftslasten auf die Arbeitnehmer-schaft und fordern, daß die Vorteile der Rationalisierung durch bewußte Hebung der Kaufkraft des gesamten Volkes und durch Befundung des Inlandmarktes auch der Arbeit-nemmerschaft zugute kommen. Den ungesunden Auswir-kungen der Konzern- und Kartellbewegung muß durch Mitwirkung der Arbeitnehmer und Verbraucher in den Konzern- und Kartellleitungen, sowie durch Hebung der Sparkraft und Förderung neuer Kapitalbildung in den Kreisen der Arbeitnehmer und des Mittelstandes ent-gegengewirkt werden.

Die Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Bundes sind im Bewußtsein der hohen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung ihres Standes und im Sinne der vom Bunde seit seinem Bestehen vertretenen großen Idee bereit, sich nachdrücklich für die Aufwärtsentwicklung der deutschen Wirtschafts- und Volksgemeinschaft einzusetzen.“

Aus dem vom Hauptgeschäftsführer Effelsberg gegebenen Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß die Verbandsorganisationen, Stellenvermittlung, Rechtsschutz, Versicherungsabteilung, Krankenkasse gut gearbeitet haben. Der Deutsche Werkmeister-Bund zählte Ende Juni ds. Js. etwas über 14 000 Mitglieder. Er verfügt über 15 Geschäftsstellen. Es konnte die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, daß die Ersatzkrankenkasse des Deutschen Werkmeister-Bundes von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

Kundschau.

Konsumfinanzierung vor dem Ende.

Immer stärker mehren sich die Anzeichen, daß die moderne Art des Abzahlungsgeäfts, die Konsumfinanzierung, in Deutschland ein Fiasko erleidet. Zusammen mit anderen, in Amerika vorgebildeten neuen Methoden der Warenverteilung fand die Konsumfinanzierung Ende vorigen Jahres auch bei uns Eingang. Sie unterscheidet sich im Grunde nur dadurch vom Leihzahlungsgeäfts, daß der Kredit nicht vom Verkäufer der Ware, sondern in bankmäßiger Form von einem besonderen Kreditinstitut gegeben wird. Das neue Kreditssystem wurde als Heilmittel gepriesen, um die schwache Kaufkraft der Konsum- menten zu heben und damit die Wirtschaft zu einem flotten Geschäftsgang anzukurbeln.

Von vornherein stand der Propaganda für die Konsumfinanzierung eine starke Opposition der Genossen-schaften, des Handwerks und des realen Einzelhandels gegenüber, die vor der kritiklosen Übernahme amerika-nischer Wirtschaftsmethoden warnten. Auf Seiten der Einzelhändler befürchtete man durch die Konsumfinan-zierung vor allem eine Verschärfung des Wettbewerbs. Die Konsumgenossenschaften hingegen erkannten von vornherein undbeeinflußt von den neuen Schlagworten und Wirtschaftstheorien, in der Konsumfinanzierung eine neue Gestalt ihres Erbfeinds, der Pumpwirtschaft, die sie als schlimmsten, weil intimsten Feind des Verbrauchers, bekämpfte. Heute ist die Propaganda für die Konsumfinan-zierung zum Schweigen gekommen. Schon im Februar ge-langten die ersten Berichte über die Auswirkung der in Berlin eingeführten Systeme in die Presse. Das Er-gebnis mußte bedenklich machen. Die üblen sozialen Folgen der Vorgewirtschaft aufdeckend, wurde hier — wenn auch in der Verallgemeinerung übertrieben — festgestellt, daß das neue Kreditssystem zu einer Finanzkontrolle über die ganze Berliner Bevölkerung geworden sei. Im März konstatierte die „Tägliche Rundschau“ die Ernüchterung nach der anfänglichen Begeisterung und warf rückblickend schon die Frage nach dem Mißerfolg des Kreditystems auf. In der Zeit vor Weihnachten und den Tagen der Inventurausverkäufe war der neue Kredit zu unüberlegten Einkäufen in Anspruch genommen worden, zu denen die niedrigen Löhne und Gehälter nicht berechtigten. Die Ratenzahlungen gingen stockend ein. Die Kontrolle war erschwert durch die Veruche mancher Kreditnehmer, von verschiedenen Finanzinstituten Geld zu erhalten. Ein umfangreicher Erkundungsdienst und eigene Posten zur Ein-treibung der ausstehenden Raten mußten eingerichtet werden.

Hatte man anfänglich geglaubt, behördliche Hilfe gegen die Konsumfinanzierung anrufen zu müssen, so zeigt sich inzwischen immer mehr, daß die wirtschaftlichen Voraus-setzungen zu einer großen Entzaffung des amerikanischen Kreditystems in Deutschland nicht gegeben sind. Die Praxis hat den Warnern völlig Recht gegeben. Abge-sehen von einigen wenigen Gründungen im Lande, vor allem in Hamburg und Königsberg, ist das Experiment der Konsumfinanzierung auf Berlin beschränkt geblieben. Von den Berliner Systemen hat vor kurzem die „Citibank“ Commercial Investment Trust A. S., deren Teilnehmer-kreis sich hauptsächlich aus den Mitgliedern des Ver-bandes Berliner Spezialgeschäfte rekrutierte, die Aus-stellung von Rundenchecks eingestellt. Gleichzeitig wurde bekanntgemacht, daß die Finanzierung von Leihzahlungs-geäfts mit „dinglicher Sicherheit“ fortgeführt würde. Von der Konsumfinanzierung ist da also nur das alte Leihzahlungsgeäfts mit Eigentumsvorbehalt übrig ge- blieben. Von einem weiteren Abbau der Konsumfinanze-rung berichtet die R. V. vom 16. 8. 27. Danach hat die Runden-Kredit-Gesellschaft deutscher Einzelhändler, e. G. m. b. H. (System R. V.) am 18. 8. eine Generalver-sammlung einberufen, welche über den Antrag auf Auf-lösung der Gesellschaft zu entscheiden hat. Wie sehr man sich in den Erwartungen getäuscht hat, zeigt der geringe

Umsatz von 250 000 Mk. im Durchschnitt von 7 Monaten, während mit einem Umsatz von 2 Millionen Mark monatlich gerechnet worden war.

Das Experiment der Konsumfinanzierung ist im ganzen fehlgeschlagen, wenn auch in einzelnen, z. B. die „Bewag“ Berliner Elektrizitäts-Werke (lt. Frankfurter Zeitung) neuerdings an einen Absatz elektrischer Haushaltsapparate mit Hilfe des Kreditsystems herangeht. Vielleicht ist diese Entwicklung dazu angetan, das alte Prinzip der Verzinsung wieder zur Regel zu machen. Wer den Kampf gegen die wirtschaftlichen und sozialen Schäden der Borgwirtschaft aus der Geschichte der Konsumgenossenschaften kennt, wird den Fehlschlag der Konsumfinanzierung nur als Aktioposten in der deutschen Wirtschaft buchen können.

Seelenverwandtschaft.

Bei mancher Gelegenheit schon konnte die bewußt christlich und national eingestellte Arbeiterschaft feststellen, daß eine gewisse geistige Verwandtschaft zwischen den sog. vaterländischen Arbeitervereinen (lies: „Gelben“) und den Brüdern von der roten Couleur besteht. Schon vor dem Kriege entstand aus dieser Erfahrung heraus die Bezeichnung „Blutapfelsinen“ — außen gelb, innen rot —, und nach dem Kriege ist diese Seelenverwandtschaft noch stärker in die Erscheinung getreten. Sie zeigte sich in den Betrieben, wo je nach der Konjunktur einmal in wildem Radikalismus und dann wieder in sanfter „Wirtschaftsfriedlichkeit“ gemacht wird, und sie zeigt sich an der Spitze, wo man dazu übergeht, geistige Anleihen sogar in Moskau aufzunehmen. Ein bezeichnendes Beispiel findet sich in der Nr. 36 der „Deutschen Werksgemeinschaft“, des Organs der „Wirtschaftsfriedlichen“. Unter der Überschrift: „Das 10-Millionen-Geschenk für die Gewerkschaften“ wird dort eine längere Auslassung der „Roten Fahne“ in Berlin abgedruckt, die sich mit der Verwendung der auf die Arbeitnehmer entfallenden Mittel aus dem 30-Millionen-Fonds des Reichsministers für die besetzten Gebiete beschäftigt. Die „Rote Fahne“ bringt — wie die „Deutsche Werksgemeinschaft“ sagt — interessante Einzelheiten über den Beschluß der Reichsregierung, die in der Feststellung gipfeln: „Sie (die Gelder) sollen lediglich zum Ausbau des Verwaltungsapparates der Gewerkschaften verwendet werden. Diese Richtlinien über die Verwendung des Geldes werfen bereits ein eigentümliches Licht auf diese nicht gerade saubere Angelegenheit.“

Die „Deutsche Werksgemeinschaft“ hält diese Auslassungen des Berliner Kommunistenblattes nun für würdig, sie in ihre eigenen Spalten zu übernehmen. Ja, noch mehr! Um die Seelenverwandtschaft besonders zu betonen, geschieht die Wiedergabe in Fettdruck. Und das, trotzdem die Richtlinien über die Verwendung veröffentlicht, also absolut bekannt sind. Obwohl die Herren Wilhelm Schmidt und Wiedemann wissen, daß es in diesen Richtlinien heißt: „Der Betrag darf lediglich für Wohlfahrtszwecke der Arbeiter- und Angestelltenchaft (im besetzten bzw. besetzt gewesenen Gebiet. D. Red.) Verwendung finden. Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen übernehmen die Weiterleitung der ihnen überwiesenen Mittel zu den bestimmungsgemäßen Verwendungszwecken. Sie verbürgen sich für die genaue Beachtung dieser Richtlinien durch deren schriftliche Anerkennung.“

Daß Wohlfahrtszwecke der Arbeiterschaft im besetzten Gebiet etwas anderes sind als Verwaltungszwecke der Gewerkschaften, dürfte ohne weiteres klar sein. Aber es hat wohl kaum Zweck, die „Deutsche Werksgemeinschaft“ an Robert Reimiks „Deutschen Rat“ zu erinnern: „Vor allem eins, mein Kind usw.“ Denn wer gewohnt ist, Unterstützungen zu empfangen, sei es von Moskau, wie die „Rote Fahne“, sei es auf besonderes Konto „Deutschlands“, wie die Schmidt'sche gelbe Werkvereinsbewegung, kann sich einfach nicht vorstellen, daß es auch Kreise gibt, die anvertraute Gelder als uneigennützigere Erzhändler verwalten.

Arbeitsrecht und Arbeiterlohn.

Saararbeiterschaft und Arbeitslosenversicherung.

Während im Reich der Ring der sozialen Gesetzgebung mit der am 1. Oktober 1927 in Kraft tretenden Arbeitslosenversicherung geschlossen wird, stehen die Arbeitshamer an der Saar gegenüber ihren im Reich arbeitenden

Kameraden auch auf sozial-politischem Gebiet erheblich zurück. Die Erwerbslosenfürsorge im Saargebiet ist auch heute noch auf der am 1. November 1921 geschaffenen, inzwischen unzulänglich gewordenen Verordnung aufgebaut, während jene Verordnung im Reich durch mehrere weitere Verordnungen inzwischen erheblich verbessert wurde.

Die Arbeiterschaft an der Saar kämpft, seitdem es ein Saarproblem überhaupt gibt, um die sozialpolitische und arbeitsrechtliche, im Saarstatut zum Versailler Friedensvertrag versprochene Gleichstellung mit ihren Kameraden im Reich. Sie hat auch jetzt wieder durch ihre zuständigen Gewerkschaften an die Regierungskommission des Saargebietes die dringende Forderung auf Einführung der Arbeitslosenversicherung gestellt und gleichzeitig den Herrn Reichsarbeitsminister Dr. Brauns in Berlin gebeten, ihr seine wertvolle Unterstützung im Kampfe um die sozialpolitische Besserstellung der Arbeitnehmer an der Saar zu leihen.

Bei der sprichwörtlich gewordenen Rückständigkeit der Regierungskommission in sozialen Fragen, dürften längere und jähe Verhandlungen notwendig werden, bis die Arbeitslosenversicherung auch im Saargebiet eingeführt ist. Aus diesem Grunde wird die Reichsregierung eine Zwischenlösung finden müssen, um die über 20 000 in Betracht kommenden Saargänger vor erheblichem Schaden zu heilen. Unter diesen 20 000 Saarländern befinden sich circa 6000 Arbeitnehmer, die im Jahre überwiegend im Saargebiet ihr Brot verdienen, während sie zwischen-durch, je nach Möglichkeit, auch in der Heimat arbeiten. Wir haben hier insbesondere die Holzarbeiter im Auge. Diese Kollegen wären nun, während sie in der Heimat beschäftigt sind, pflichtversichert, während sie, um ihre Anwartschaft erhalten zu können, nach dem jetzigen Stand der Dinge gezwungen wären, sich freiwillig zu versichern, wenn sie im Saargebiet arbeiten. Das hätte zur Folge, daß sie in dieser Zeit die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung allein aufbringen müßten. Eine solche Zumutung ist aber ein Unding, wenn man bedenkt, daß z. B. der Maurer, wenn er im Saargebiet arbeitet, 20 Prozent weniger verdient, als wenn er in der Heimat arbeiten würde. Dazu kommt in Anbetracht der abgebauten Saargängerunterstützung die Übernahme der Eisenbahnfahrtkosten vom Wohnort zur Arbeitsstätte und zurück und die Bestreitung des doppelten Haushaltes, der notwendig ist, weil die meisten Saargänger infolge der weiten Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort nur einmal wöchentlich nach Hause fahren können. Rechnet man dann noch die Wohnsteuer und die Beiträge für die Krankenunterstützung und Invalidenversicherung vom Arbeitslohn ab, dann verbleiben dem Saargänger in der Regel am Wochenende noch soviel Arbeitslohn, daß er sich besser stellen würde, wenn er als Arbeitsloser Erwerbslosenunterstützung bezieht. Unter solchen Umständen kann den Saargängern die Übernahme der gesamten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung unmöglich zugemutet werden. Hieraus entsteht für das Reich aus nationalen und sozialen Gründen eine moralische Pflicht, die darin besteht:

1. Die Gewerkschaften an der Saar bei ihrem Streben nach Einführung der Arbeitslosenversicherung im Saargebiet mit allen verfügbaren Mitteln zu unterstützen.
2. Bis zur Einführung der Arbeitslosenversicherung im Saargebiet eine Zwischenlösung dergestalt zu schaffen, daß bei freiwilliger Versicherung der Saargänger 50 Prozent der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt oder vom Reich selbst getragen werden.

Wir hoffen, angesichts des großen Interesses, das der Herr Reichsarbeitsminister den wirtschaftlichen und sozialen Fragen an der Saar erfreulicherweise entgegenbringt, auf dessen weitgehendste Unterstützung und auf eine für die Saararbeiter und die Saargänger befriedigende Lösung des vorliegenden Problems. Den unorganisierten Arbeitern an der Saar und soweit sie zu den Saargängern gehören, rufen wir zu: Ist es besser, wenn Ihr abseits steht, und mit verchränkten Armen zuseht, wie wir deutsche Arbeiter an der Saar und in den Grenzgebieten immer mehr zurückgeworfen werden, oder wenn Ihr Euch mit uns in Reih und Glied stellt, damit unsere Front und unser Einfluß größer und durchschlagender wird, was notwendig ist, wenn wir unsere wirtschaftliche,

soziale und arbeitsrechtliche Lage verbessern wollen? Entscheidet selbst und handelt, wie man es von vernünftigen denkenden Berufskameraden erwarten muß.

Wann muß ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen?

Jetzt, wo wieder an einzelnen Stellen ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, während anderswo Arbeitskräfte brachliegen, wird die Frage akut, wann ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen muß. Nach § 41 des Arbeitsnachweisgesetzes ist die Vermittlung bei untertariflicher Lohnzahlung abzulehnen. Wo jedoch die tariflichen Löhne gezahlt werden, ist der Erwerbslose verpflichtet, auch eine Vermittlung nach auswärts anzunehmen. Er verliert das Anrecht auf Unterstützung, wenn er sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit, die auch außerhalb des Berufes und Wohnortes liegen darf, anzunehmen. Es würde aber eine unbillige Härte bedeuten, wollte man einen Familienvater zur Annahme einer auswärtigen Beschäftigung zwingen, auf der er infolge des doppelten Haushaltes nicht soviel verdienen könnte, daß es für ihn und seine Familie langt. Deshalb wird man bei der Vermittlung weit abliegenden auswärtiger Beschäftigung in der Hauptsache auf Ledige zurückgreifen.

Die Zahl der Arbeitslosen Deutschlands,

welche von Fortbildungs- oder Umschulungs-Maßnahmen durch die öffentlichen Arbeitsnachweise erfasst werden, läßt sich auf Grund des zur Verfügung stehenden Materials bedauerlicherweise nicht genau ermitteln. Immerhin kann nach Ausführungen im Reichsarbeitsblatt ohne Übertreibung angenommen werden, daß es sich um Zehntausende von Arbeitslosen handelt. So berichtet z. B. Köln, daß im Haushaltsjahr 1926 insgesamt 4500 Teilnehmer in 140 Lehrgängen sowie 2100 Jugendliche geschult wurden. In Düsseldorf haben im abgelaufenen Haushaltsjahr 1926 erwerbslose gewerbliche Arbeiterinnen die Näh- und Stickkurse besucht. Zu den vom September bis Dezember 1926 abgehaltenen Stenographiekursen in Karlsruhe wurden 585 Teilnehmer zugelassen. Im März 1927 meldete das Landesamt für Arbeitsvermittlung Magdeburg rund 1000, der Arbeitsnachweis Düsseldorf rund 730, Kiel rund 480 Teilnehmer an Kursen für stellenlose Angestellte.

Über die Verteilung der Unfallverletzten nach dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit gibt die letzte Nummer der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes auf Grund einer statistischen Berechnung interessanten Aufschluß. Es sind danach von den Unfallverletzten in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert:

| | | | |
|---------|---------|--------|-------|
| 14,06 % | um 10 % | 0,32 % | 55 % |
| 12,35 % | „ 15 % | 3,42 % | 60 % |
| 17,64 % | „ 20 % | 0,35 % | 65 % |
| 14,34 % | „ 25 % | 2,03 % | 66 % |
| 8,21 % | „ 30 % | 1,15 % | 70 % |
| 5,29 % | „ 35 % | 2,09 % | 75 % |
| 1,22 % | „ 35 % | 0,90 % | 80 % |
| 6,21 % | „ 40 % | 0,18 % | 85 % |
| 0,67 % | „ 45 % | 0,21 % | 90 % |
| 6,88 % | „ 50 % | 2,48 % | 100 % |

Die Zahl der laufenden Renten wird für Ende 1926 auf etwa 600 000 zu schätzen sein. Unter Anwendung der vorstehenden Verhältniszahlen auf die Gesamtheit der 600 000 Verletzten ergeben sich mit einer Erwerbsfähigkeits-Einbuße

| | | | |
|----------|---------|----------|--------|
| von 10 % | 84 400 | von 55 % | 1 900 |
| „ 15 % | 74 100 | „ 60 % | 20 500 |
| „ 20 % | 105 800 | „ 65 % | 2 100 |
| „ 25 % | 86 000 | „ 66 % | 12 200 |
| „ 30 % | 49 300 | „ 70 % | 6 900 |
| „ 33 % | 31 700 | „ 75 % | 12 500 |
| „ 35 % | 7 300 | „ 80 % | 5 400 |
| „ 40 % | 37 300 | „ 85 % | 1 100 |
| „ 45 % | 4 000 | „ 90 % | 1 300 |
| „ 50 % | 41 300 | „ 100 % | 14 900 |

unfallverletzte Personen. Danach liegt der Zahl nach das Schwergewicht bei den Renten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 auf 25 %. Hieraus entfallen rund 350 000 Verletzte, also fast 60 % aller Verletzten. Der Durchschnittsgrad der Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt dagegen nur 31 v. H., ein Prozentsatz, der durch Steigerung der Maßnahmen zur Unfallverhütung gemäß noch herabgedrückt werden kann.

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe
ist die Sammelstift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.

Der Beitrag ist 2.- Mark.
Bestellungen sind an die Geschäftsstellen unseres Verbands oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskammer zu richten.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung - Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Berlin-Schöneberg (Post Treptow), Bahnhofsstr. 15a



Das sind die Vorteile, die Ihnen für unsere Mitglieder und auch Angehörige Versicherungen unbedingt vorzuziehen sind. Vor jedem Abschluss einer Versicherung wenden Sie sich an unsere Verbandsbeamten oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größeren Orten.



Rückversicherer Haupt- und Nebensitz in Berlin

Hobelbänke,

in Ia Qualität, süddeutsche Ausführung. Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 cm Blattlänge, mit Stahlspindeln, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung frei jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Walther, Dresden 22, Rehefelder-Str. 53.